

Postpromotionelle Ausbildung – Bewerbung um Ausbildungsstellen

FA Dr. Bernhard Nilica
Nuklearmedizin

Frage: Studium abgeschlossen – was nun?

Antwort: Postpromotionelle Ausbildung

Die Grundregeln sind zu finden in der

- **Gesamte Rechtsvorschrift für Ärztegesetz 1998, Fassung vom 08.05.2015**
 - **1. Hauptstück 3. Abschnitt, Gemeinsame Vorschriften für alle Ärzte**
 - **Verordnung über die ärztliche Ausbildung**



3. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften für alle Ärzte

§ 23. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 156/2005)

Verordnung über die ärztliche Ausbildung

§ 24. (1) Der Bundesminister für Gesundheit hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer durch Verordnung Näheres zu bestimmen über

1. die für die Basisausbildung vorzusehenden Ausbildungserfordernisse einschließlich Definition des Aufgabengebietes, Ziele der Ausbildung und Umfang der Ausbildung,
2. die für die weitere Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin vorzusehenden Ausbildungserfordernisse einschließlich Definition des Aufgabengebietes, Ziele der Ausbildung und Umfang der Ausbildung (Fachgebiete samt Dauer), ausgenommen die Prüfung zum Arzt für

Die Details sind geregelt in:

- **Gesamte Rechtsvorschrift für Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 = Verordnung**
- Langtitel: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015) StF: BGBl. II Nr. 147/2015

ANMELDUNG UND MELDEWESEN



Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit

Jeder Arzt/jede Ärztin ist verpflichtet, sich vor Aufnahme der postpromotionellen Ausbildung bzw. Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in die Ärzteliste eintragen zu lassen. Die ärztliche Tätigkeit darf erst nach Eintragung in die Ärzteliste aufgenommen werden.

Die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste ist erst dann möglich, wenn

- der Termin des Dienstantritts bzw. der Beginn des Dienstverhältnisses
- der Ort und der Zeitpunkt der Praxiseröffnung

feststeht.

Die Anmeldung zur Eintragung in die Ärzteliste ist frühestens 3 Monate vor Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit möglich.

Bei der erstmaligen Registrierung als ordentliche(r) Kammerangehörige(r) bei der zuständigen Landesärztekammer muss der Arzt/die Ärztin persönlich die im nachstehenden "Infoblatt-Registrierung" angeführten Personal- bzw. Ausbildungsnachweise in deutscher Sprache (oder in beglaubigter Übersetzung) im Original bzw. in beglaubigter Kopie vorlegen:

- Infoblatt-Registrierung
- Muster "ärztliches Zeugnis"
- Bestätigung ungeforderte Lehrpraxis/Drittmittelstelle

Berufsrechtliche Vorgaben

- die Ausbildung ist an einer Ausbildungsstätte auf einer Ausbildungsstelle zu absolvieren
- nur in anerkannten Ausbildungsstätten, im Rahmen von Lehrpraxen bzw. Lehrgruppenpraxen oder Lehrambulatorien
- Anrechnung von Ausbildungszeiten nach Prüfung durch ÄK möglich
- Rechtliche Grundlage:
 - 147. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Ausbildung zur Ärztin für Allgemeinmedizin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und zur Fachärztin/zum Facharzt (Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 – ÄAO 2015)
 - Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Ärztegesetz 1998, Fassung vom 15.10.2016

Ansprechpartner bei Ärztkammer



Mag. Carmen Fuchs
Abteilungsleiterin

Telefon:
+43 512 52058-186



Mag. Talita Bonato
Rechtliche Belange der Kurie der
angestellten Ärzte, Ausbildung Arzt
für Allgemeinmedizin, Lehrpraxen,
Disziplinarwesen

Telefon:
+43 512 52058 152



Nina Dürnberger
Ausbildung zum Facharzt,
Fortbildung

Telefon:
+43 512 52058-183



Gudrun Sitzenfrey
Ausbildung zum Facharzt,
Fortbildung, Anerkennung von
Ausbildungsstätten

Telefon:
+43 512 52058 151

Kurze Begriffserklärungen

- Alle Ausbildungsärzte sind nach dem Gesetz Turnusärzte, unabhängig ob in Ausbildung zum Facharzt oder Allgemeinmediziner
- Ausbildungsstätte ≠ Ausbildungsstelle

Was sind nun alles Ausbildungsstätten?

- Krankenanstalten
- Lehrpraxen
- Lehrpraxen
- Lehrpraxen

📍 Ärztkammer für Tirol : Lehrpraxis : Lehrpraxen

ÖRTLICHKEITEN

Lehrpraxen

Nach dem Ärztegesetz (§ 12) sind anerkannte Lehrpraxen die Ordinationsstätten jener Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, denen von der Österreichischen Ärztkammer die Bewilligung zur Ausbildung von Ärzten für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt erteilt worden ist.

Die Ausbildung kann daher grundsätzlich auch bei niedergelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin (insgesamt 6 Monate im Fach Allgemeinmedizin) bzw. bei Fachärzten eines Sonderfaches absolviert werden, ist jedoch auf eine Dauer von maximal 12 Monaten beschränkt.

In anerkannten Lehrpraxen darf jeweils nur ein Turnusarzt ausgebildet werden.

> Additivfach

> Prüfung

> Rasterzeugnisse

ermachtigungen

ationen

usbildungszeiten

erkennung

Wer betreibt die Ausbildungsstätten

Unterschiedliche Rechtsträger in Österreich:

- Bund, Länder, Bezirke, Städte, Orden, Sozialversicherungen

Daher: Unterschiedlichste Anforderungen an die BewerberInnen

Ausschreibungen: Homepage Tiroler Ärztekammer / Jobbörse

Ärztammer für Tirol



Planung der Ausbildung

- Chirurgisches Fach, konservatives Fach, theoretisches Fach, Allgemeinmedizin?
- ~~Welche Gegenfächer sind erforderlich?~~
- Räumliche Festlegung der Ausbildungsstätte
- Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Ausbildungsstelle erfragen (Vorstand, Primar, geschäftsführender Oberarzt, Turnusärztevertreter, Ärztekammer)
- Mögliche Voraussetzungen: Wissenschaft, ~~Gegenfächer~~

Anerkennung im Ausland

EU – Länder

- Nach österreichischer Ausbildungsordnung
 - Voraussetzung: Gleichwertigkeit muss gegeben sein
 - Prüfung in Österreich
- Nach Ausbildungsordnung des Landes
 - Harmonisierte Fächer werden übernommen

Außerhalb der EU

- Nach österreichischer Ausbildungsordnung
 - Voraussetzung: Gleichwertigkeit muss gegeben sein
 - Prüfung in Österreich

Überprüfung immer durch Ärztekammer!

Ärztchamber für Tirol

Ärztchamberausbildung neu - Überblick

Zeit	AM	Internist. Fächer	Chirurgische Fächer	Andere Fächer	
72		36 Mo Schwerpunkt Kardio Gastro Lunge Nephro etc.	36 Mo Allg. Innere Medizin	48 Mo Schwer- Punktausbildung in einem dieser Schwerpunkte: * Gefäßchirurgie * Herzchirurgie * Kinderchirurgie * Thoraxchirurgie * Viszeralchirurgie	27 Mo in 3 Modulen Schwerpunkt- ausbildung im Sonderfach
48	Lehr- praxis				
42	Lehr- praxis				
36	27 Mo Spitals- turnus	27 Mo Sonderfachgrund- ausbildung Innere Medizin	15 Mo Sonderfachgrund- ausbildung Chirurgie	36 Mo Sonderfachgrund- ausbildung	
9	Basisausbildung				

Basisausbildung

- **Im Anschluss an das Studium erfolgen 9 Mo Basisausbildung**
 - keine Zuordnung zu Fächern, sondern es wird nur auf die Fertigkeiten und die klinische Basiskompetenz abgestellt.
- **eigenes Rasterzeugnis (Erarbeitung ÖÄK, BMG, Universitäten), Ziele:**
 - Weiterentwicklung auf Basis des KPJ, Notfallkompetenz (aber keine Notarzt-Ausbildung!)
 - Tätigkeiten nach § 15 Abs. 5 GuKG sollen bereits mit dem KPJ abgedeckt sein → Durchführung dieser Tätigkeiten während der Basisausbildung nur, wenn diese für die Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind
- **kann an allen Standard-, Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten ohne Ansuchen als Ausbildungsstätte angeboten werden**
 - keine gesonderte Anerkennung erforderlich,
 - ausg. Sonderkrankenanstalten (LKH Natters, LKH Hochzirl ...)
- **nach Basisausbildung Entscheidung über die weitere Ausbildung**
 - zum Arzt für Allgemeinmedizin oder
 - Facharzt eines Sonderfaches

Ärztchammer für Tirol

Ärztchausbildung neu - Allgemeinmedizin

Zeit	AM	Internist. Fächer	Chirurgische Fächer	Andere Fächer	
72		36 Mo Schwerpunkt Kardio Gastro Lunge Nephro etc.	36 Mo Allg. Innere Medizin	48 Mo Schwer- Punktausbildung in einem dieser Schwerpunkte: * Gefäßchirurgie * Herzchirurgie * Kinderchirurgie * Thoraxchirurgie * Viszeralchirurgie	27 Mo in 3 Modulen Schwerpunkt- ausbildung im Sonderfach
48	Lehr- praxis				
42	Lehr- praxis				
36	27 Mo Spitals- turnus	27 Mo Sonderfachgrund- ausbildung Innere Medizin	15 Mo Sonderfachgrund- ausbildung Chirurgie	36 Mo Sonderfachgrund- ausbildung	
9	Basisausbildung				

(Fach-)arzt für Allgemeinmedizin

- **9 Monate Basisausbildung**
- **27 Monate Spitalsturnus** (max. 1 Jahr Lehrpraxis)
 - 9 Monate Innere Medizin
 - 3 Monate Frauenheilkunde- und Geburtshilfe
 - 3 Monate Kinder- und Jugendheilkunde
 - 3 Monate Orthopädie und Traumatologie
 - 3 Monate Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin
 - Je 3 Monate aus zwei der folgenden Fächer
 - Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - HNO
 - Augenheilkunde und Optometrie
 - Urologie
 - Neurologie
 - Anästhesie und Intensivmedizin
- Achtung: verpflichtende Absolvierung von Inhalten für Haut- und Geschlechtskrankheiten und HNO im Fach Allgemeinmedizin im Rahmen der Ausbildung in der Lehrpraxis sofern diese nicht bereits im Rahmen des jeweiligen Wahlfaches absolviert wurden
- **6 Monate Lehrpraxis**

Ausbildungsordnung übrige Fächer

Zeit	AM	Internist. Fächer	Chirurgische Fächer	Andere Fächer	
72		36 Mo Schwerpunkt Kardio Gastro Lunge Nephro etc.	36 Mo Allg. Innere Medizin	48 Mo Schwer- Punktausbildung in einem dieser Schwerpunkte: * Gefäßchirurgie * Herzchirurgie * Kinderchirurgie * Thoraxchirurgie * Viszeralchirurgie	27 Mo in 3 Modulen Schwerpunkt- ausbildung im Sonderfach
48	Lehr- praxis				
42	Lehr- praxis				
36	27 Mo Spitals- turnus	27 Mo Sonderfachgrund- ausbildung Innere Medizin	15 Mo Sonderfachgrund- ausbildung Chirurgie	36 Mo Sonderfachgrund- ausbildung	
9	Basisausbildung				Quelle: ÄK Tirol, Kastner

Facharztausbildung „andere Fächer“

- **9 Mo Basisausbildung**
- **36 Mo Sonderfach Grundausbildung**
- **27 Mo Sonderfach Schwerpunkt-Ausbildung**
 - 3 Module aus 6 Modulen + 1 Wissenschaftsmodul
- **Aufteilung und Inhalte der Module:**
 - Kenntnisse, Erfahrung, Fertigkeiten (KEF)-Verordnung
 - Rasterzeugnis (RZ)-Verordnung
- **Entfall der Gegen-, Wahl- und Nebenfächer, nur mehr Hauptfachausbildung**

Wo finde ich die Module?



The screenshot shows a web browser window with the URL <http://www.aerztchammer.at/fachaerzte2015>. The page header features the logo of the Österreichische Ärztekammer (ÖAK) and a navigation menu with the following items: Organisation, Arztinfo, Patienten, Internationales, Presse, and Kundmach. Below the menu, a breadcrumb trail reads: ÖAK > Arztinfo > Ausbildung > KEF und RZ-V 2015 & Rasterzeugnisse > Fachärzte. The main content area is divided into two columns. The left column, titled 'Navigation', contains a sub-section 'Arztinfo' with a list of links: Ausbildung, which includes links for 'ÄAO 2006', 'ÄAO 2015', and 'KEF und RZ-V 2015 & Rasterzeugnisse'. Under 'KEF und RZ-V 2015 & Rasterzeugnisse', there are further sub-links for 'Basisausbildung', 'Allgemeinmedizin', 'Fachärzte', and 'Wissenschaftliches Modul'. The right column, titled 'Sonderfächer', contains the text: 'Hier finden Sie die Ausbildungsinhalte der KEF und RZ-V Ausbildung.' followed by a list of ten numbered links: 'Anlage 2 Anästhesiologie und Intensivmedizin', 'Anlage 3 Anatomie', 'Anlage 4 Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie', 'Anlage 5 Augenheilkunde und Optometrie', 'Anlage 6 Chirurgische Sonderfächer', 'Anlage 7 Frauenheilkunde und Geburtshilfe', 'Anlage 8 Gerichtsmedizin', 'Anlage 9 Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde', and 'Anlage 10 Haut- und Geschlechtskrankheiten'.

z.B. Module Nuklearmedizin

- Modul 1: Fachspezifische Osteologie und Endokrinologie
- Modul 2: Nuklearmedizinische Thyreologie
- Modul 3: Komplexe nuklearmedizinische Therapieverfahren inklusive aufwendiger Dosimetrie und Therapiekontrolle
- Modul 4: Molekulare Bildgebung und zielgerichtete Therapie mit Radiopharmaka
- Modul 5: Neuronuklearmedizin
- Modul 6: Nuklearkardiologie
- Wissenschaftsmodul



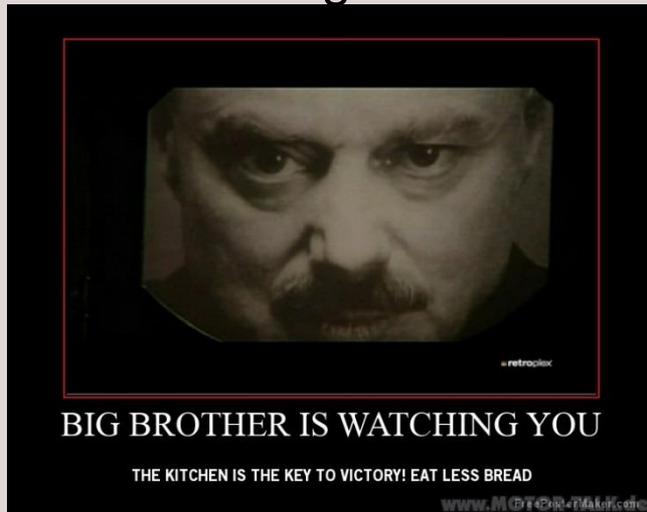
Wissenschaftliches Modul

- für alle Sonderfächer gleich strukturiert
- Dauer von 9 Monaten
- als zusätzliche Wahlmöglichkeit für TÄ zur Vereinbarkeit der FA-Ausbildung mit einer wissenschaftlichen Karriere zu sehen
- Absolvierung des wissenschaftlichen Moduls bereits **im Anschluss an die Basisausbildung möglich**
- ein bereits nach Abschluss des Medizinstudiums absolviertes wissenschaftliches Modul ist **ohne Eintragung** in die Ärzteliste im Ausmaß von 9 Monaten **nachträglich anrechenbar**.



Was darf / muss ich alles tun?

1. in Ausbildung befindliche Ärzte sind nur zur unselbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt



Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst

- zur Sicherung der Ausbildungsqualität fordert das Ärztegesetz § 11 Abs. 8 ÄrzteG)
 - eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der Wochenarbeitszeit bei einer **Kernausbildungszeit** von 35 Stunden,
 - davon 25 Stunden zwischen 07.00 Uhr und 16.00 Uhr (bisher 25 Stunden zwischen 08.00 und 13.00 Uhr)
 - zusätzlich Absolvierung von Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdiensten
- ÄAO: sofern fachlich erforderlich und dienst- und arbeitsrechtlich zulässig, sind von einem Turnusarzt **zumindest ein Nacht-Wochenend- oder Feiertagsdienst pro Monat** in einem Durchrechnungszeitraum von 3 Monaten zu absolvieren (auch in Basisausbildung)

Abteilungsübergreifende Tätigkeit von Turnusärzten (Turnusärztepooling)

§ § 7 (Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin) und 8 (Ausbildung zum Facharzt)

• mit dort definierten Rahmenbedingungen wird die Möglichkeit einer abteilungs- bzw. organisationsübergreifenden Tätigkeit von Turnusärzten (Pooling) ermöglicht.

• **Abteilungsübergreifende Tätigkeit von Turnusärzten (Pooling) nur unter folgenden Bedingungen zulässig ist:**

- nach **Abschluss** der **Basisausbildung**
- nur **außerhalb** der **Kernausbildungszeit**
- nur im **Rahmen der Fertigkeiten der Basisausbildung**
- **keine Tätigkeit auf der abteilungsfremden Ambulanz**, nur Station (!)
- zu jedem Zeitpunkt Anwesenheit eines fachlich verantwortlichen Arztes am jeweiligen Standort der Krankenanstalt notwendig
- begrenzte Bettenanzahl: **maximal 60 Betten bei 2 Abteilungen** bzw. **maximal 45 Betten bei drei Abteilungen** dürfen vom Turnusarzt/von der Turnusärztin betreut werden.
- eine **Tätigkeit an der abteilungseigenen Ambulanz bleibt aber möglich**

• Ein Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen und Verbote betreffend das Turnusärzte-Pooling kann gemäß § 199 Abs. 3 ÄrzteG verwaltungsstrafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

1/6-Regelung

Festlegung der anrechenbaren Verhinderungszeiten während der Ausbildung:

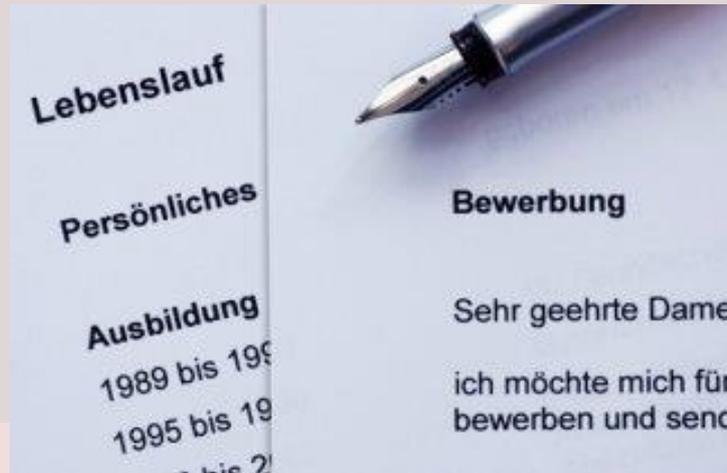
- Zeiten
 - 1. eines **Erholungsurlaubs**,
 - 2. einer **Familienhospizkarenz**,
 - 3. einer **Pflegekarenz**,
 - 4. einer **Erkrankung** und
 - 5. eines **mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes**

sind während der Ausbildung nur soweit anzurechnen, als sie insgesamt nicht mehr als 1/6 der Ausbildungszeiten in den jeweiligen Modulen betragen

- Keine Verlängerung der Ausbildungszeit wenn das festgelegte Höchstausmaß an Fehltagen nicht überschritten wird
- Zeitausgleich, Dienstfreistellung zu Fortbildungszwecken sind wie bisher nicht in das Sechstel einzurechnen sondern gelten als Ausbildungszeit
- Zeiten des Präsenzdienstes, Zivildienstes und Karenzurlaubes unterbrechen die Ausbildung

Bewerbung

- Immer den persönlichen Kontakt suchen, Voraussetzungen hinterfragen
- Abgabe eines Bewerbungsschreibens
- Siehe Vortrag FH-Prof. Dr. Andreas Altmann Rektor MCI



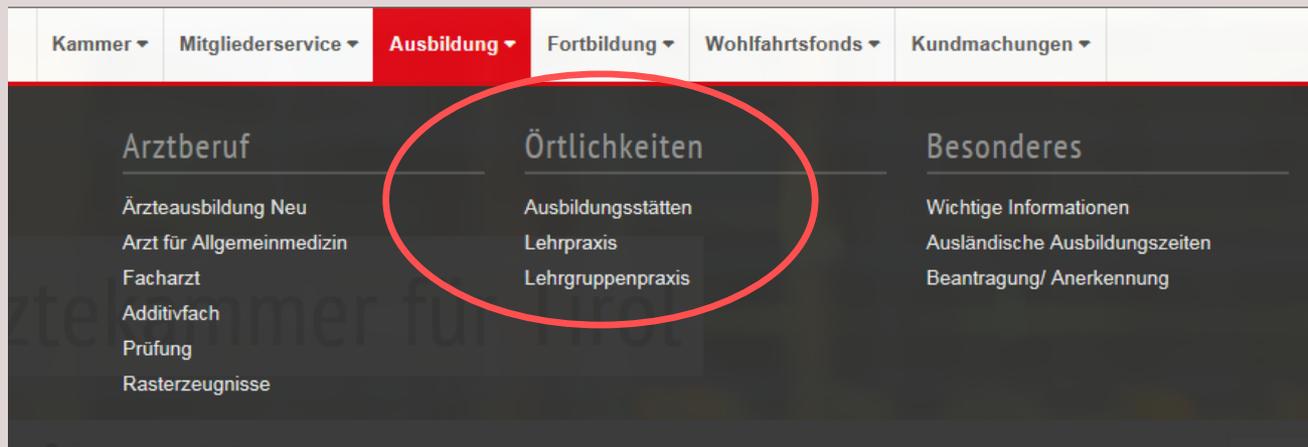
Bewerbung in Tirol:

- **MUI:** Stellen ausgeschrieben über die Ärztekammer für Tirol bzw. Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität
- **Tirol-Kliniken:** Stellen ausgeschrieben über die Ärztekammer für Tirol
- **Allgemeinmedizin Innsbruck:** Anmeldung am AZW (Fr. Mulser)
- **Bezirkskrankenhäuser:** Stellen nicht ausgeschrieben, bzw. Tagespresse, Bewerbung am BKH
- **KH Zams:** evtl. Tagespresse, Bewerbung am KH Zams
- **Lehrpraxen:** Bewerbung beim Lehrpraxisinhaber

Bewerbungen in den anderen Bundesländern:

- Unterschiedlichste Krankenhausträger: daher am Besten Anfrage bei der zuständigen Landesärztekammer

Eine kleine Hilfe



Ärztetkammer für Tirol



📍 Ärztekammer für Tirol



Ausschreibung Kassenplanstellen 07/2019

Bewerbungsunterlagen sind bis spätestens **11. November 2019** in einem geschlossenen Kuvert, gekennzeichent als Kassenstellenbewerbung, bei der Ärztekammer für Tirol einzureichen.

Aktuelles

ÖÄK: Mehr Hausapotheken für bessere Patientenversorgung

31.10.2019 - Dass die Gesundheitsministerin die Empfehlungen der Bundeswettbewerbbehörde zur Liberalisierung ignoriert, sorgt für Unverständnis bei der Österreichischen Ärztekammer ...

[➤ Mehr lesen](#)

Ärztetmangel - BWB fordert Liberalisierung bei Hausapotheken

Mehr Patientensicherheit durch offener Fehlerkultur

23.10.2019 - Mehr Patientensicherheit durch offener Fehlerkultur 10 Jahre Critical Incident Reporting System CIRSmedical.at Seit 2009 ist mit CIRSmedical.at Österreichs nationale Fehlerberichts...

[➤ Mehr lesen](#)

„Allgemeinmediziner – ein Beruf, für den es sich zu arbeiten lohnt“

Suche...



Bereitschaftsdienste



Wochenenden und Feiertage

Nachtbereitschaft

Services



Arztstuche

Praxisvertretungen

Tiroler Veranstaltungskalender

Fortbildungskalender

Fortbildungskonto

Jobbörse

Kleinanzeigen

Download-Center

Stellenausschreibungen

- **www.arztjobs.at**
- Auf dieser Homepage werden Stellen an in- und ausländischen Krankenanstalten ausgeschrieben.

Ärzttekammer für Tirol



Fachrichtung

- Allgemeinmedizin
- Anatomie
- Anästhesiologie und Intensivmedizin

weitere Fachrichtungen

Anstellungsart

- Vollzeit
- Teilzeit
- Gefühlslos

Ärztlicher Leiter (m/w)

Hotel Vollererhof
5412 Puch bei Hallein

Vollzeit



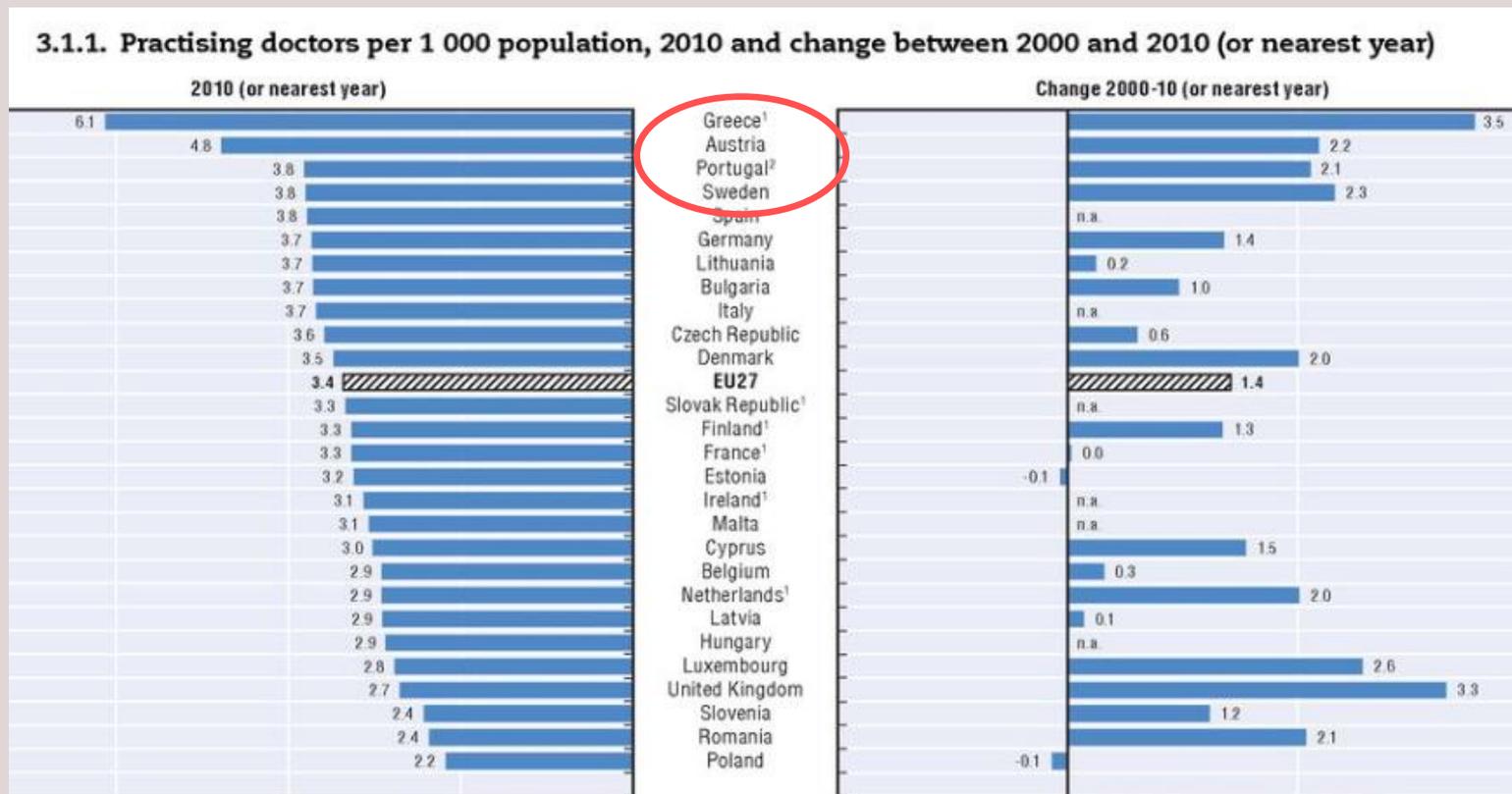
Facharzt (w/m) für Neurologie bzw. Innere Medizin und

Bezahlte Anzeige:



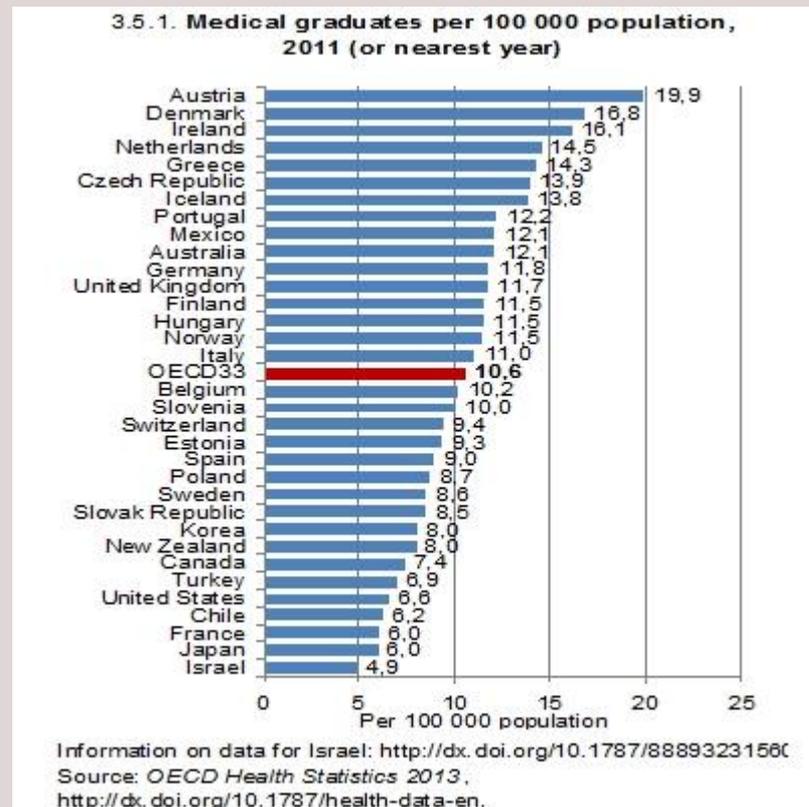
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Wie stehen die Chancen auf eine Anstellung?



Quelle:
OECD

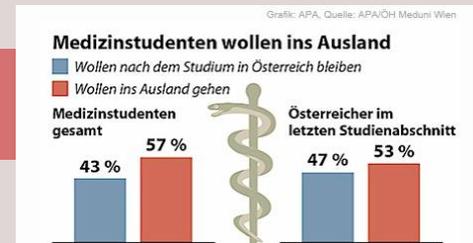
Absolventenmangel?



Wintersemester	Humanmedizin
1987/88	17.896
1988/89	16.594
1989/90	15.762
1990/91	15.199
1991/92	15.039
1992/93	15.423
1993/94	15.930
1994/95	16.890
1995/96	17.944
1996/97	18.384
1997/98	18.803
1998/99	19.989
1999/00	21.060
2000/01	21.235
2001/02	19.925
2002/03	19.950
2003/04	20.047
2004/05	19.212
2005/06	19.943
2006/07	16.644
2007/08	15.765
2008/09	14.726
2009/10	13.565
2010/11	13.175
2011/12	13.077
2012/13	13.285
2013/14	13.254
2014/15	13.351
2015/16	13.742
2016/17	14.007

Schlechte Chancen? Zitat ORF 04.03.2015:

- Die aktuelle Studie zu den Absichten stammt von den HochschülerInnenschaften (ÖH) der Medizin in Wien, Graz und Innsbruck. Sie befragten im Jänner dieses Jahres 1.149 Medizinstudenten und -Studentinnen in allen Ausbildungsstadien - das sind mehr als zehn Prozent aller Studierenden.
- 57,4 Prozent gaben an, nach ihrem Abschluss ins Ausland wechseln zu wollen, 42,6 Prozent bevorzugten den Verbleib in Österreich. Extra ausgewertet wurde außerdem die Gruppe der österreichischen Studenten im letzten Studienabschnitt, also kurz vor dem Abschluss. Auch sie planen mehrheitlich die Abwanderung (52,9 Prozent).
- Als Hauptgrund für ihre Zukunftspläne nannten die Abwanderungswilligen das zu erwartende Gehalt (70,8 Prozent; Mehrfachnennungen möglich). 66,2 Prozent gaben die anschließende weitere Ausbildung an, 63,3 Prozent die Arbeitsbedingungen, 52 Prozent die Arbeitszeiten und 40,4 Prozent die Work-Life-Balance.

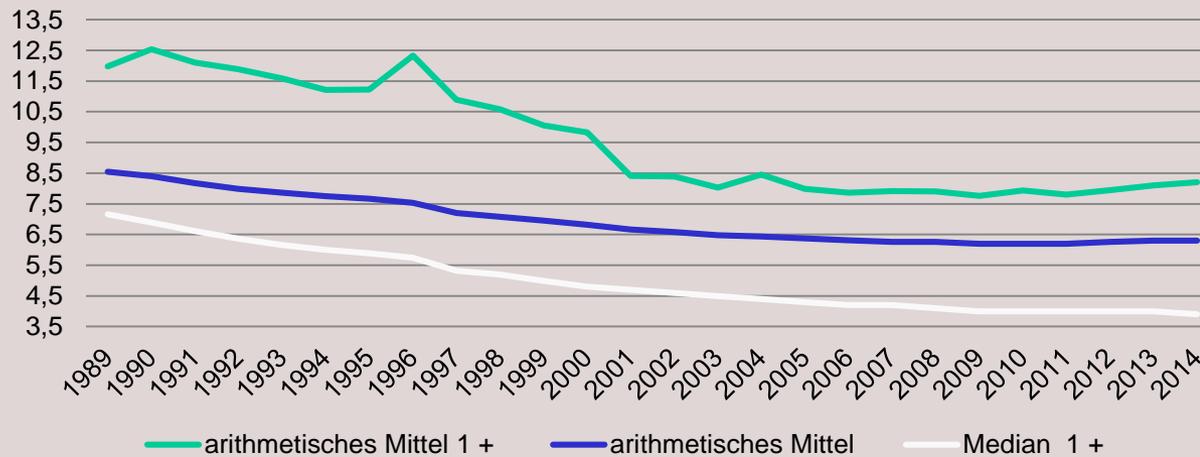


Statistik Austria

Stationäre Aufenthalte



Aufenthaltsdauer von ... bis ... Tage



Statistik Austria

Ärztinnen und Ärzte in Krankenanstalten 2015		
Ärztinnen und Ärzte zusammen	24.659	100,00%
Fachärztinnen und Fachärzte	13.958	56,60%
Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin	2.374	9,63%
Fachärztinnen und Fachärzte in Ausbildung	5.773	23,41%
Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin in Ausbildung	2.554	10,36%

Niedergelassene Ärzte und Ärztinnen 2016 nach Alter	
Insgesamt¹⁾	20.489
bis unter 30 Jahre	45
30 bis unter 35 Jahre	478
35 bis unter 40 Jahre	1.683
40 bis unter 45 Jahre	2.501
45 bis unter 50 Jahre	2.698
50 bis unter 55 Jahre	3.944
55 bis unter 60 Jahre	4.264
60 bis unter 65 Jahre	2.566
65 bis unter 70 Jahre	1.311
70 Jahre und älter	999

Mindestmaß an auszubildenden AM

- **§ 196 ÄrzteG:** (Grundsatzbestimmung) Die Träger von Krankenanstalten, die über Landesgesundheitsfonds abgerechnet werden, sind verpflichtet, entsprechend dem ausgewiesenen Leistungsspektrum sicherzustellen, dass dem künftigen Bedarf an Ärzten für Allgemeinmedizin entsprechend und unter Bedachtnahme auf die Beratungsergebnisse der Kommission für die ärztliche Ausbildung gemäß Artikel 44 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl, I Nr. 105/2008, in der Fassung BGBl, I Nr. 199/2013, eine ausreichende Zahl an Ausbildungsstellen für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin zur Verfügung steht.
- Ersetzt den bisherigen Bettenschlüssel von 1 TA pro 15 Betten von dem Universitätskliniken ausgenommen waren.
- Die Grundsatzbestimmung muss in das Tiroler Krankenanstaltengesetz aufgenommen werden. Lt. BMG mit einer konkreten Zahl

Mindestmaß an auszubildenden AM

Durchschnittlicher Bedarf an Ausbildungsstellen für Allgemeinmedizin (2017-2023)

Bundesland	Sektor	80% d. durchschnittlichen Bedarfs 2017-23	durchschnittlicher Bedarf 2017-23
Burgenland	Kasse + angest	11	14
	Gesamt (inkl. Wahlärzte)	15	18
Kärnten	Kasse + angest	21	28
	Gesamt (inkl. Wahlärzte)	32	41
Niederösterreich	Kasse + angest	48	60
	Gesamt (inkl. Wahlärzte)	74	96
Oberösterreich	Kasse + angest	54	68
	Gesamt (inkl. Wahlärzte)	67	84
Salzburg	Kasse + angest	14	19
	Gesamt (inkl. Wahlärzte)	23	32
Steiermark	Kasse + angest	50	64
	Gesamt (inkl. Wahlärzte)	62	81
Tirol	Kasse + angest	20	27
	Gesamt (inkl. Wahlärzte)	28	37
Vorarlberg	Kasse + angest	9	11
	Gesamt (inkl. Wahlärzte)	12	15
Wien	Kasse + angest	84	108
	Gesamt (inkl. Wahlärzte)	113	146
Österreich	Kasse + angest	313	400
	Gesamt (inkl. Wahlärzte)	425	550

Quelle: Ärzteliste ÖÄK

Prognose von Stellen

Ärztinnen und Ärzte: Bedarf und Ausbildungsstellen 2010 bis 2030

Eine Studie der Gesundheit Österreich GmbH im Auftrag des Gesundheitsministeriums und Wissenschafts- und Forschungsministeriums in Kooperation mit der Österreichischen Ärztekammer

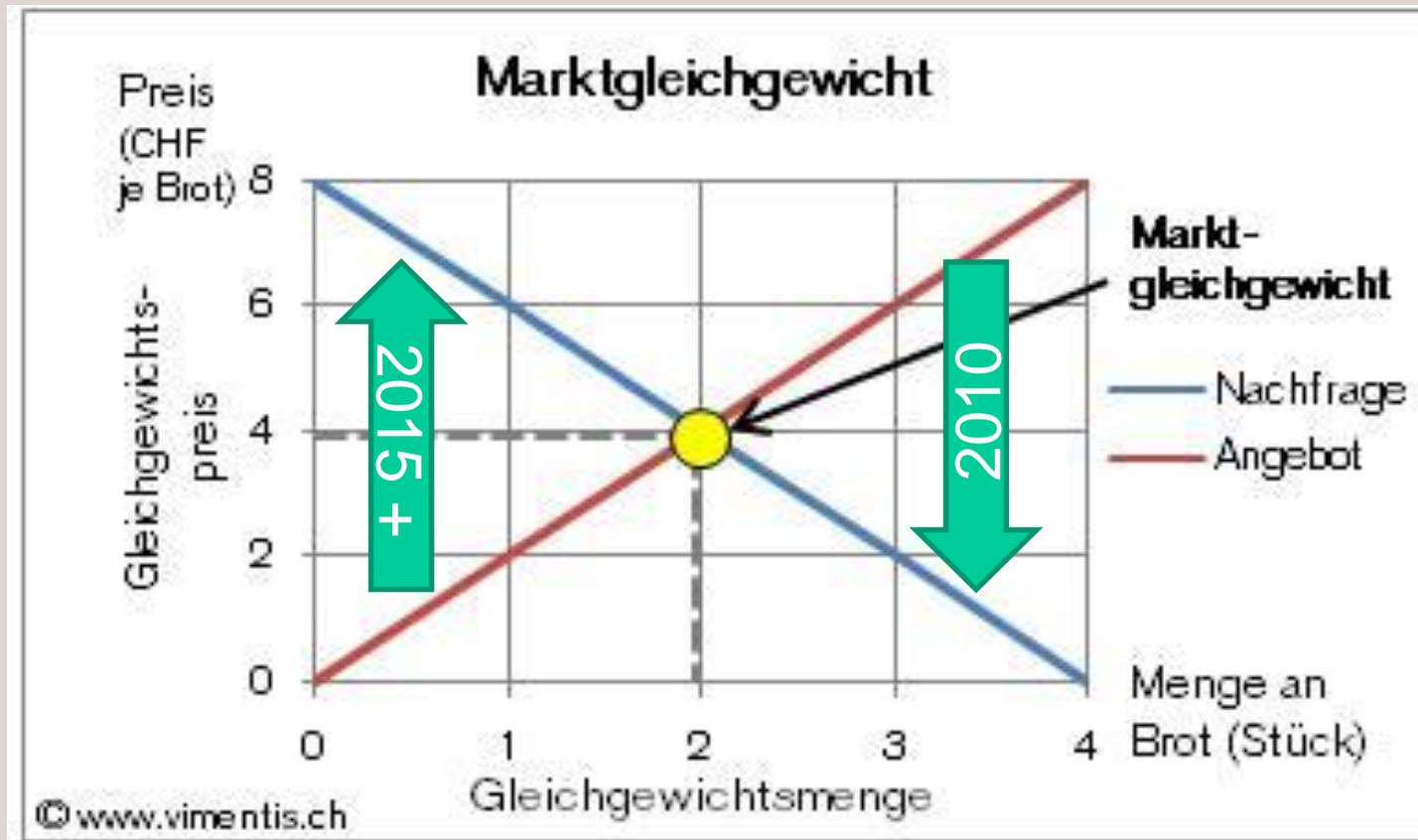
Keine Berücksichtigung des KAAZG 2015....

Pressekonferenz | 20. Juli 2012 | 10:00 Uhr | Pressezentrum Sozialministerium

Mittelwerte, entspricht Median

	Gesamt Mittel	Gesamt ohne Zahn	FÄ	AM	Zahn
2015	2.388	1.978	-29	2.006	410
2020	809	421	-468	888	134
2025	-3.080	-3.228	-2.376	-853	149
2030	-5.087	-5.462	-3.699	-1.763	376

Status quo



Politeia quo vadis ad KAAZG?

